



FbW im SGB II

- Überblick über die Leistungen während der FbW

ÜBERBLICK ZUR FÖRDERUNG BERUFLICHER WEITERBILDUNG (FBW)

Berufliche Weiterbildungen, die über einen Bildungsgutschein nach § 81 SGB III gefördert werden, sind nicht nur inhaltlich ein wichtiger Baustein zur beruflichen Integration – sie gehen auch mit umfassenden **finanziellen Unterstützungsleistungen** einher.

Dieses Handout gibt einen kompakten **Überblick über die wichtigsten Leistungen, die während der Teilnahme an einer geförderten Maßnahme beantragt und bewilligt werden können** – darunter Fahrtkosten, Kinderbetreuung und ergänzende Hilfen.

Wichtig:

Seit den letzten gesetzlichen Neuerungen liegt die Zuständigkeit für die Beratung und Entscheidung über die konkreten Leistungen (z. B. Fahrtkosten oder Unterbringung) bei der **Agentur für Arbeit**. Das Jobcenter unterstützt jedoch weiterhin in der vorbereitenden Beratung und erstellt die erforderlichen Unterlagen für die Weiterbildungsberatung.

Das Handout soll als Orientierung dienen, ersetzt aber nicht das individuelle Beratungsgespräch bei der Agentur für Arbeit.

ÜBERSICHT

- Lehrgangskosten
- Fahrtkosten
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
- Kinderbetreuungskosten
- Ergänzende Leistungen
- Weiterbildungsgeld
- Weiterbildungsprämie
- Wegfall des Bürgergeldbonus (seit 01.07.2024)



Weiterbildungskosten

§ 84 SGB III

Hinweis:
Die Abrechnung erfolgt in der Regel direkt zwischen Träger und AA.

Was wird übernommen?

- Unterrichtsgebühren beim Träger
- Prüfungsgebühren
- Lernmittel, ggf. Arbeitskleidung, Prüfungsstücke etc.
- Kosten für Eignungstests, Vorbereitungsmaßnahmen etc.
- Sozialpädagogische Begleitung (wenn notwendig)

Fahrtkosten

§ 85 i. V. m. § 63 SGB III

**Max.
588€/Monat**

Was wird übernommen?

- ÖPNV: Erstattung tatsächlicher Kosten (z. B. Monatskarte)
- PKW-Nutzung: Wegstreckenentschädigung nach BRKG (aktuell 0,20 €/km)
- Kombination von Fahrt zur Maßnahme und ggf. zur Kinderbetreuungseinrichtung möglich

Voraussetzungen:

- Regelmäßige Teilnahme an einer förderfähigen Maßnahme
- Nachweis des täglichen Fahrtweges
- Bei Pendelfahrten: Erstattung bis zur Höhe der hypothetischen Unterbringungskosten

Zusatz bei auswärtiger Unterbringung:

Auch wenn eine auswärtige Unterbringung erfolgt, können Fahrtkosten für Heimfahrten (z. B. an Wochenenden) übernommen werden. Dafür gilt eine monatliche Obergrenze von **130 €**, die sich an der wirtschaftlichsten Verbindung orientiert. Die Abrechnung erfolgt in der Regel analog zu den übrigen Fahrtkosten – es müssen Nachweise über die tatsächlichen Fahrten (z. B. Fahrkarten, Tankbelege) erbracht werden.

Kosten für auswärtige Unterbringung & Verpflegung

§ 86 SGB III

Was wird übernommen?

- Unterkunft: bis max. 60 €/Tag (Max. 420 €/Monat)
- Verpflegung: bis max. 24 €/Tag (Max. 168 €/Monat)

Voraussetzungen:

- Maßnahme kann vom Wohnort aus nicht täglich erreicht werden (z. B. > 2,5 Std. Pendelzeit)
- Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit gegeben
- Kombination mit Fahrtkosten möglich, sofern günstiger

Kinderbetreuungskosten

§ 87 SGB III

Was wird übernommen?

- Pauschale von 160 €/Monat je betreuungspflichtigem Kind unter 15 Jahren

Voraussetzungen:

- Keine anderweitige Förderung vorhanden (z. B. Jugendamt)
- Betreuung erfolgt ausschließlich wegen Maßnahmeteilnahme
- Pauschale unabhängig von tatsächlichen Betreuungskosten

Ergänzende Leistungen (bedarfsgerecht nach Einzelfallprüfung)

Hinweis:
Sollte vor
Beginn der
FbW
beantragt
werden

Was kann übernommen werden?

- Umschulungsbegleitende Hilfen (z. B. Nachhilfe, Lernberatung)
- Psychosoziale Betreuung
- IT-Ausstattung (z. B. Leihgeräte)
- Mobilitätshilfen (z. B. Fahrtraining, Unterstützung bei Behinderungen)
- Zusatzangebote bei besonderen Bedarfen

Voraussetzungen:

- Nachweis eines konkreten Unterstützungsbedarfs
- Förderfähigkeit der Maßnahme gegeben
- Genehmigung durch den zuständigen Leistungsträger

Weiterbildungsgeld

§ 87a SGB III

Hinweis:
Das
Weiterbildungs-
geld ist eine
Pflichtleistung

Teilnehmende an einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung (z. B. Umschulung oder Vorbereitung auf die Externenprüfung), die mindestens 8 Wochen dauert, erhalten zusätzlich ein monatliches Weiterbildungsgeld **in Höhe von 150 €.**

Diese Leistung wird nicht auf das Bürgergeld angerechnet und dient als Anerkennung für die Bereitschaft, sich langfristig weiterzubilden. Das Weiterbildungsgeld wird automatisch durch die Agentur für Arbeit ausgezahlt, sobald die Maßnahme begonnen wurde und die Voraussetzungen erfüllt sind.

Weiterbildungsprämie

§ 131a SGB III

Hinweis:
Die
Weiterbildungs-
prämie ist eine
Pflichtleistung

Für bestandene Zwischen- und Abschlussprüfungen in einer abschlussbezogenen Weiterbildung wird folgende Prämie gezahlt:

- **1.000 € für das Bestehen der Abschlussprüfung**
- **bis zu 500 € für das Bestehen einer Zwischenprüfung**

Sie gelten nur für anerkannte Ausbildungsberufe im Rahmen von geförderten Maßnahmen (z. B. Umschulung, Externenprüfung).

⚠ **Hinweis zum Wegfall des Bürgergeldbonus**

Mit Wirkung zum 01. Juli 2024 ist der bisherige Bürgergeldbonus in Höhe von 75 € monatlich weggefallen. Diese Leistung wurde bislang zusätzlich zum Regelbedarf gezahlt, wenn Leistungsberechtigte an einer Weiterbildung teilnahmen, die nicht zu einem Berufsabschluss führte (z. B. Anpassungsqualifizierungen oder Grundkompetenzen).

Wichtig:

Der Wegfall betrifft ausschließlich den Bonus nach § 16j SGB II – das Weiterbildungsgeld (150 €) sowie die Weiterbildungsprämien bleiben davon unberührt und werden weiterhin gezahlt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Hinweise

Die Schulungsunterlagen entsprechen dem Stand vom 05. August 2025.

Bitte beachten Sie, dass sich die Inhalte durch gesetzliche Änderungen, neue Rechtsprechung etc. jederzeit ändern können.

Einige Inhalte dieser Schulung basieren auf den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sowie weiteren Quellen, die in den Quellenangaben aufgeführt sind. Diese Weisungen sind jedoch nicht rechtsverbindlich. Insbesondere in Jobcentern können abweichende örtliche Regelungen gelten und die praktische Anwendung beeinflusst werden. Die dargestellten Inhalte sind daher als Hinweise und Interpretationshilfen zu verstehen und ersetzen keine individuelle Prüfung.

Urheberrecht

Alle Inhalte dieser Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Verbreitung oder Weitergabe – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Zukunftsimpuls UG - Praxisakademie SGB II.

Bildquellen, wenn nicht anders gekennzeichnet: Canva.com

Kontakt & Impressum

ZukunftsImpuls UG – Praxisakademie SGB II

Inhaberin: Myriam Battard

Poststr. 6, 44137 Dortmund

Telefon: 0160 1182687

E-Mail: kontakt@praxis-akademie-sgbii.de

Registergericht: Amtsgericht Dortmund

Registernummer: HRB 37402

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE356920626

Verantwortlich für den Inhalt: Myriam Battard / ZukunftsImpuls UG

www.praxis-akademie-sgbii.de

